

Stadt Lüdinghausen	
Eing.:	04. Nov. 2010
Dez.:	FB

3

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Postfach 15 31

59335 Lüdinghausen

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880

Fax: 0251 591 8928

E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 572/10 B

Münster, 28.10.10

10.Änderung des Flächennutzungsplanes

- Ihr Schreiben vom 11.10.10 Az.: 61 20 08 10. FNP –

Sehr geehrte Damen und Herren,

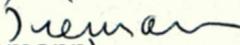
Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist der Hof Grube, der nicht mehr als „Fläche für die Landwirtschaft“, sondern als „Sonderbaufläche“ dargestellt wird, um seine künftige Nutzung als Museum/Dokumentationszentrum für historisches ländliches Bauen auch planungsrechtlich abzusichern.

Bereits in diesem Jahr fanden im Vorfeld der Umnutzung des Hofes archäologische Untersuchungen im Bereich der Hofgebäude statt, die Reste von hoch- und spätmittelalterlichen Vorgängergebäuden erbracht und somit die Existenz des Hofes weit vor dem 14. Jh., dem Zeitpunkt der urkundlichen Ersterwähnung, erwiesen haben. Auch im nächsten Jahr sollen archäologische Untersuchungen nach Absprache mit dem Eigentümer fortgesetzt werden. Im Mittelpunkt des Interesses werden Flächen südlich und östlich des Haupthauses stehen, auf denen ein Speicher sowie weitere Spuren von Vorgängergebäuden zu erwarten sind. Eine Dokumentation der Ergebnisse im Rahmen der Museumsnutzung dürfte wertvolle Informationen zur Entwicklung der münsterländischen Höfe bieten und den Interessen von Eigentümer und Stadt entgegenkommen.

Bereits die Ergebnisse der diesjährigen Grabungskampagne haben deutlich gemacht, dass der Hof mit seinem alten Baubestand nicht nur Denkmal-, sondern aufgrund der guten Erhaltungsbedingungen im Boden auch Bodendenkmalqualität beanspruchen kann. Deshalb wird Ihnen in Kürze ein Antrag auf Unterschutzstellung der Hofstätte innerhalb der mittelalterlichen Umgräfung zugehen. Damit würden alle Bodeneingriffe genehmigungspflichtig gem. § 9 DschG NW.

Grundsätzliche Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen allerdings nicht.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)